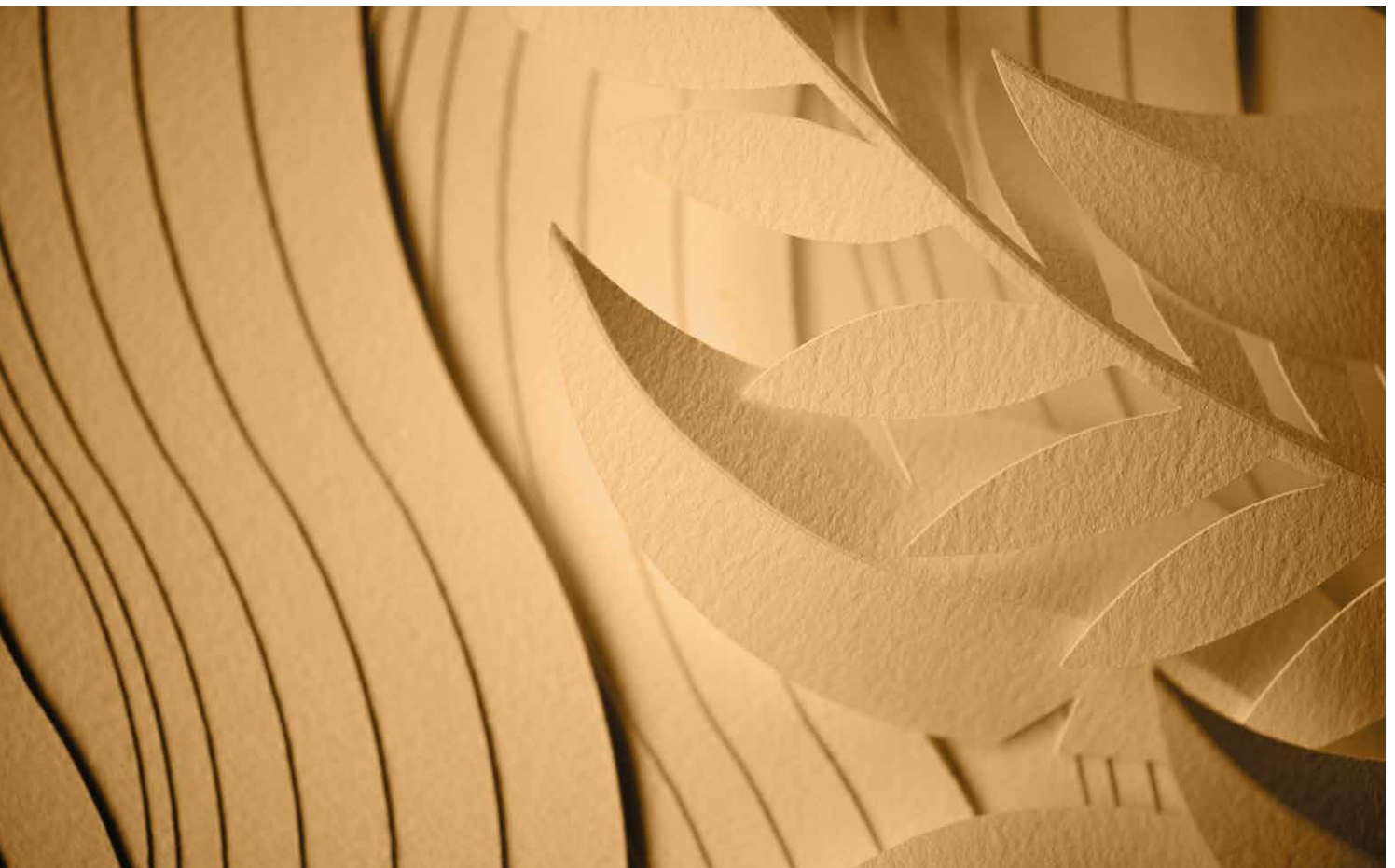


JTI AUSTRIA NEWSLETTER

PRODUKTVIELFALT DES TABAKMARKTES





BEGLEITWORT

LINAS LIBIKAS

Veränderungen sind per se nichts Schlechtes. Sie sind notwendig, um nicht auf der Stelle zu treten und neue Entwicklungen voranzutreiben. Aktuell leben wir in einer Zeit sehr großer und umfassender Veränderungen. Die äußeren Umstände haben die Entwicklungen in vielen Bereichen beschleunigt, besonders augenscheinlich wird dies – so meine Wahrnehmung – bei der Digitalisierung.

Auch der Tabakmarkt ist ständigen Veränderungen unterworfen, Entwicklungen finden unaufhörlich statt und machen ihn so zu einem sehr dynamischen System. Im Verlauf der vergangenen Jahre haben auch vermehrt Technik und Digitalisierung in die Tabakbranche Einzug gehalten. Ich denke hier einerseits etwa an das Track &

Trace-System, das eine lückenlose Nachverfolgung von Tabakwaren erlaubt, andererseits erobern neue Produkte den Markt, die das Herz von technologieaffinen Menschen höherschlagen lassen – Stichwort E-Zigarette. Eine weitere Produktkategorie sind Nicotine Pouches, die als tabaklose Alternative ebenso wächst.

Mit diesem Newsletter wollen wir Ihnen eine Art Bestandsaufnahme und einen Überblick über die komplexe Situation der Produktvielfalt bieten. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die einzelnen Produktkategorien, Entwicklungen und Trends sowie auf ein – vor allem in Hinblick auf den Staatshaushalt – spannendes Thema, da durch die doch sehr unterschiedlichen Besteuerungssätze mit Steuermindereinnahmen zu rechnen ist.

Für Fragen und Anregungen stehen wir von JTI Austria Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Linas Libikas
General Manager
JTI Austria

TABAK & CO

Ein Blick auf die aktuelle Produktwelt von Tabakwaren und nikotinhaltigen Produkten

Der weltweite Tabakmarkt befindet sich in einem ständigen Wandel. Gesetzliche Regulierungen spielen dabei eine wesentliche Rolle und beeinflussen unmittelbar die Dynamik der

einzelnen Produktkategorien. Aber auch die Nachfrage der Konsumenten nach neuen bzw. neuartigen Produkten treibt die Entwicklung derselben voran.

DEFINITIONEN: „TABAKWAREN“, „TABAKERZEUGNISSE“ UND „VERWANDTE ERZEUGNISSE“

Was Tabakwaren sind, ist in Österreich im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) geregelt. Welche Tabakwaren einer Tabaksteuer unterliegen, ist im Tabaksteuergesetz (TabStG) geregelt.

Tabaksteuergesetz 1995

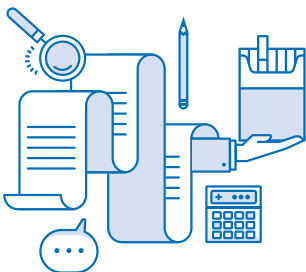
§ 2. Tabakwaren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Zigaretten;
2. Zigarren und Zigarillos;
3. Rauchtabak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtabak);
4. Tabak zum Erhitzen.

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSG

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Tabakerzeugnis“ jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht,
 - 1a. „neuartiges Tabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde,
 - 1b. „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,
 - 1c. „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann,
 - 1d. „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
 - 1e. „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,
 - 1f. „Wasserpfeifentabak“ (...),
 - 1g. „Kautabak“ (...),
 - 1h. „Tabak zum oralen Gebrauch“ (...),
 - 1i. „Schnupftabak“ (...),
 - 1j. „Rauchtabakerzeugnis“ (...),
 - 1k. „rauchloses Tabakerzeugnis (...)“ sowie
 - 1l. „Liquid“ (...)
- 1f.-l. detailliert und aktuell abzurufen unter dem Link siehe Rückseite.



PRODUKTE IM ÜBERBLICK

Zigaretten



Zigarren/Zigarillos



Feinschnitt



Anderer Rauchtabak, z. B. Pfeifentabak



Tabak zum Erhitzen



Nicotine Pouches^{1 2}



E-Liquids²



Pflanzliche Raucherzeugnisse²



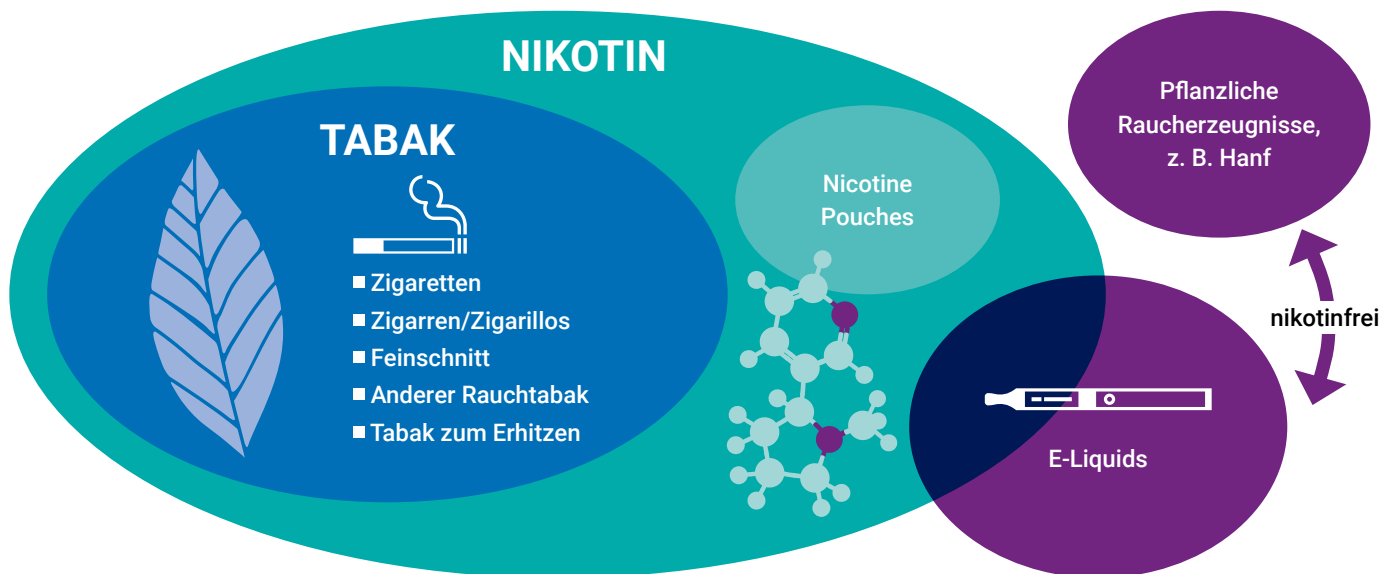
¹ nicht im TNRSG geregelt

² nicht im TabStG geregelt

PRODUKTE – VERGLEICH

Kategorisieren lassen sich diese Waren und Erzeugnisse nach Produkten mit bzw. aus Tabak, mit Nikotin und ohne Nikotin. Tabakpflanzen produzieren von Natur aus Nikotin, was sich im wissenschaftlichen Namen, Nicotiana, widerspiegelt. Nicotine

Pouches wiederum enthalten keinen Tabak, jedoch Nikotin. E-Liquids gibt es mit und ohne Nikotin, sie enthalten jedoch keinen Tabak. Aber auch pflanzliche Raucherzeugnisse, die kein Nikotin enthalten, sind Teil der gesetzlichen Definition.



VERGLEICH DER STEUERBELASTUNG

Das Tabaksteuergesetz 1995 (TabStG) ist die Grundlage für die Besteuerung von Tabakwaren in Österreich.

Die Steuersätze für die jeweiligen Tabakproduktkategorien werden auf unterschiedlicher Basis ermittelt. Die Tabaksteuer auf Zigaretten wird auf Wert- und Stück-Basis errechnet, jene

für Feinschnitt (loser Tabak, mit dem durch Drehen oder Stopfen „Zigaretten“ hergestellt werden) wird auf Kilogramm-Basis berechnet. Die Steuer auf Tabak zum Erhitzen (Tabaksticks, die in Tabakerhitzungsgeräten verwendet werden) wird ebenso auf Gewichtsbasis errechnet.

STEUERKATEGORIEN

Stand 01.04.2021 ³	Mehrwertsteuer	Verbrauchssteuer bzw. Tabaksteuer	Ad Valorem-Anteil	Spezifischer Anteil	Mindeststeuer	Einheit
Zigaretten	✓	✓	34,5 % von KVP	68 Euro / 1.000	98 % der gesamten Tabaksteuerbelastung der Zigaretten des gewichteten Durchschnittspreises	Stück
Feinschnitt	✓	✓	56 % vom KVP	✗	130 Euro	Kilogramm
Tabak zum Erhitzen	✓	✓	✗	136 Euro	✗	Kilogramm
Zigarren/Zigarillos	✓	✓	13 % von KVP	✗	100 Euro / 1.000	Stück
Anderer Rauchtabak	✓	✓	34 % von KVP	✗	✗	Kilogramm
Nicotine Pouches	✓	keine	✗	✗	✗	n/a
E-Liquids	✓	keine	✗	✗	✗	n/a
Hanf	✓	keine	✗	✗	✗	n/a

Alle Produkte unterliegen der Mehrwertsteuer.

Für tabakhaltige Produkte wird außerdem eine Verbrauchssteuer – die Tabaksteuer – eingehoben.

Für Produkte ohne Tabak wird derzeit noch keine Verbrauchssteuer berechnet.

■ Tabak ■ Nikotin ■ Nikotinfrei ■ Sowohl mit als auch ohne Nikotin erhältlich

³ siehe §4 TabStG

TABAKSTEUER

Um eine Vergleichbarkeit der Steuerbelastung von den Tabaksteuer bezahlenden Produkten zu erreichen, wird mit 1.000 Stück je Kategorie gerechnet (Abb. 1). Als Vergleichsparameter wird die „Mindest-Tabaksteuer“ in Euro, bezogen auf 1.000 Stück, herangezogen.

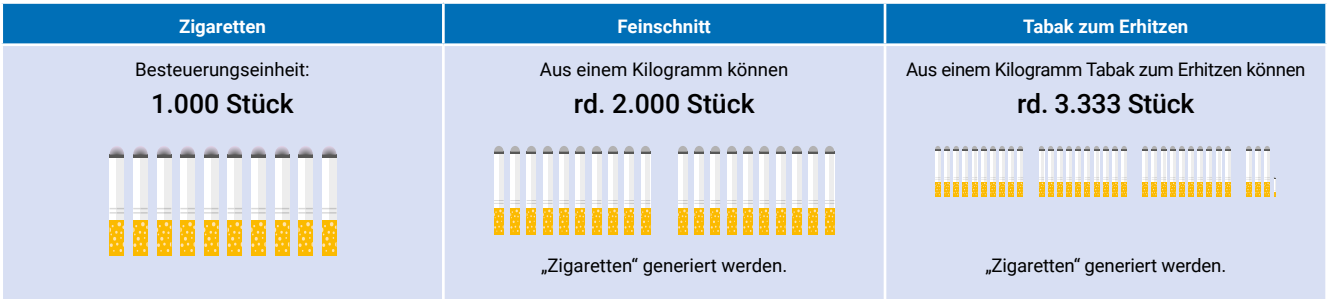


Abb. 1

Mindestbesteuerung je Kategorie für 1.000 Stück in Euro	2019	ab 1.10.2020	ab 1.4.2021	ab 1.4.2022	Erhöhung in 3 Jahren
1. Zigarette	123	150	150	150	27
2. Feinschnitt	55	60	65	70	15
3. Tabak zum Erhitzen	33	36,9	40,8	44,7	12

Abb. 2

! Das heißt, im Endeffekt werden von einer Packung Tabak zum Erhitzen (20 Stk.) im Vergleich zu einer Packung Zigaretten (20 Stk.) 330 % weniger an Tabaksteuer abgeführt.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN

Was bedeutet dies generell für diese unterschiedlichen Steuerbelastungen bei verändertem Konsumverhalten für den Staat?

1.

Der Wechsel von Konsumenten aus der Kategorie Zigarette/Feinschnitt zu den Produkten z. B. Tabak zum Erhitzen bedeutet weniger Steuereinnahmen aus dieser Kategorie.

2.

Aufgrund der sehr viel niedrigeren Steuer z. B. aus der Kategorie Tabak zum Erhitzen kommt es hier trotz Zunahme des Marktanteils nicht zu wachsenden Steuereinnahmen.

3.

Aufgrund des Fehlens von Verbrauchssteuern auf z. B. E-Liquids, Hanf etc. kommt es zu weiteren Steuerausfällen.

► Folge: Der Staat muss sich auf sinkende Einnahmen aus der Tabaksteuer einstellen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Tabaksteuergesetz (TabStG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004877
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907
Tabakmonopolgesetz:	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006
Monopolverwaltung:	www.mvg.at
Trafikantenzeitung (Interview):	https://www.trafikantenzeitung.at/trafikantenzeitung/die-tabakindustrie-gibt-es-so-nicht-mehr-206257



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Head of Corporate Affairs & Communication
Mitglied der Geschäftsleitung

T +43 (0) 1 313 42-1786

ralf-wolfgang.lothert@jti.com

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.

JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien

WEITERE INFORMATIONEN ZU
JTI AUSTRIA TABAK FINDEN
SIE AUCH IM INTERNET UNTER:
jti.com/Austria



An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unseren Podcast aufmerksam machen. „Mehr als Schall und Rauch – der Podcast zum österreichischen Tabakmarkt“ ist auf allen gängigen Plattformen wie Spotify oder Apple Podcasts verfügbar.



IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.

Geschäftsführer: Linas Libikas, Mohammed Shakil Ali, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.

Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Linas Libikas, Mohammed Shakil Ali, Christian Tobias.

Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.

Produktion: zbc3 GmbH. **Layout:** AWG-Verlag GmbH. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Shutterstock.com, flaticon.com

Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbc3 GmbH.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.